

KLEINBAUERNINITIATIVE

BISHERIGE UND GEPLANTE MASSNAHMEN

1. "Naturnahe Landwirtschaft" und "Tierfabriken"

Bäuerliche Selbsthilfe: Verschiedene Anstrengungen in Richtung "mehr Oekologie". Integrierte Produktion findet Eingang in die Produktion. Prüfung, ob Pilotbetriebe mit besonders naturnaher Landbewirtschaftung speziell prämiert oder ob ökologische Sünder bestraft werden sollen. Es existieren Richtlinien für die integrierte Produktion, besonders für Obstbau und Ackerbau (z.B. SVIAL, Genossenschaftsverbände). Dazu Bemühungen in Richtung auf eine Produktion mit besonderen Gütezeichen (Label).

In einzelnen Kantonen besondere Beiträge für Bewirtschaftung von Trockenstandorten mit bestimmten Auflagen, sowie für Feuchtgebiete. Beispiel Kt. SO: Grundbeitrag für Wiesen Fr. 6.--/Are, Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung (Hanglagen, Verbuschung) Fr. 4.--/Are, Zuschlag bei Artenvielfalt bei Heumatten bis Fr. 5.--/Are (bei 1 Schnitt) bzw. bis Fr. 2.--/Are (bei 2 Schnitten).

Tierschutzgesetz: Mindestanforderungen betreffend der Haltung von Tieren, Verbot bestimmter Haltungsformen (z.B. Batteriehaltung von Legehennen ab 1991).

Massnahmen nach Art. 19 LG: Gegen Ausdehnung und für Eindämmung der Massentierhaltung zielen insbesondere Verordnungen über Stallbaubewilligungen unter bestimmten Auflagen sowie über Höchsttierbestände. Letztere können ab 1992 nicht mehr überschritten werden, ansonsten massive Abgaben zu entrichten sind.

Gewässerschutzgesetz: Zurzeit noch in parlamentarischer Diskussion. Entwurf enthält Vorschriften, welche Tierhaltung ab einer gewissen Grenze (3 DGVE/ha) zum mindesten sehr erschweren. Den betroffenen Betrieben stehen aber nach dem Entwurf Möglichkeiten offen, durch gemeinsame Selbsthilfe (Gülleabnahmeverträge, evtl. -trocknung) dem drohenden Tierabbau zu entgehen.

Futtermittelbewirtschaftung: Hierdurch und durch Belastung der Futtermittelimporte mit Preiszuschlägen werden inländische Futterproduktion und Verwertung der betriebseigenen Futtermittel gefördert.

2. Strukturpolitik und Bevorzugung "kleiner Betriebe"

Direktzahlungen: Abstufung der meisten Beiträge nach Menge (ha, GVE) und/oder Erschwerniszonen mit dem Ziel, kleinen und mittleren Betrieben sowie solchen mit erschwerten Produktionsbedingungen (z.B. Berggebiet) mehr zukommen zu lassen. Ausserdem Bindung an bestimmte Einkommens- oder Vermögensgrenzen (Höchstgrenzen mit Abstufung). Beispiele:

- Kostenbeiträge im Berggebiet und in der voralpinen Hügellzone: 1988: VAH Fr. 140.--, Zone I Fr. 270.--, Zone II Fr. 480.--, Zone III Fr. 680.--, Zone IV Fr. 900.--/GVE, bis maximal 15 GVE.

- Betriebsbeiträge in den gleichen Regionen (ohne VAH):
Zone I Fr. 30.--, Zone II Fr. 50.--, Zonen III und IV
Fr. 70.--/GVE für maximal 15 GVE.
- Kuhbeiträge für Nicht-Verkehrsmilchablieferer: Abstufung je
nach der Kuhzahl ab der 2. Kuh, bis zur 10. Kuh, ausserdem nach
den Zonen des Viehwirtschaftskatasters.
- Bewirtschaftungsbeiträge (Flächenbeiträge) für erschwerte
Produktionsbedingungen (Hanglagen): 1988 bei Mäh- und Ackernut-
zung für Hanglagen in der VAH und im Berggebiet (bei 18 - 35 %
Neigung) Fr. 330.--, für Steillagen in allen Gebieten (35 %
Neigung und mehr) Fr. 450.--/ha; bei ausschliesslicher Weide-
nutzung von Hang- und Steillagen Fr. 110.--/ha (nur Berg und
VAH).
- Sommerungsbeiträge: Je nach Art der Tiere und der besömmerten
Alpen 1988 zwischen Fr. 7.-- und Fr. 160.--/Tier.
- Flächenbeiträge im Ackerbau: Anbauprämien für Futtergetreide,
Ackerbohnen und Eiweisserbsen, bei Getreide abgestuft nach
Anbaufläche mit zusätzlichen Beiträgen für Erschwerniszonen
(Uebergangszonen Brotgetreide, VAH, Bergzonen usw.). Produk-
tionsbeiträge für Brotgetreide in Gebieten mit erschwerten
Produktionsbedingungen. Beiträge für den Kartoffelbau im
Berggebiet und in Hanglagen.
- Tierhalterbeiträge gemäss Art. 19 LG: 1988 zwischen Fr. 1000.--
und Fr. 2000.-- für Betriebe zwischen 3 und 25 DGVE, mit Abstu-
fungen unter 6 und über 25 DGVE (bis max. 34 DGVE).
- Familienzulagen: vom Bund unterschiedliche Ansätze für die
ersten beiden Kinder (1988: Fr. 95.--/Fr. 115.--) und ab
drittem Kind (Fr. 105.--/Fr. 125.-- je Kind) und gestaffelt
nach Tal/Berg.

Investitionshilfe (Investitionskredite, Meliorationsbeiträge,
Beiträge an die Wohnbausanierung im Berggebiet): Ausgestaltung
zugunsten von kleinen und mittleren Betrieben sowie solchen in
erschwerten Produktionszonen oder in minderbemittelten Fällen.

Pachtrecht: Durch neue Bestimmungen wird Zupacht von Land für
grössere Betriebe erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Aehn-
liches wird auch mit dem künftigen Bodenrecht angestrebt, welches
in absehbarer Zeit in die parlamentarische Diskussion gelangen
wird.

Milchwirtschaftsbeschluss: Vorgesehen sind einerseits erheblich
grössere Freimengen für Tal- und Berggebiet als bisher und ande-
rerseits eine Erlösdifferenzierung über den Rückbehalt, welcher
ähnlich wie eine Preisdifferenzierung wirken wird.

Zuckerbeschluss: Auch hier ist die parlamentarische Diskussion
noch nicht abgeschlossen. Vorgesehen ist eine Erlösstaffelung
über die Verlustbeteiligung der Produzenten, zugunsten der klei-
neren und mittleren Betriebe.

17.3.1989 Fr.